

Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Pädagogik vom 4. Juni 2002

1. Fächerkombination

Das Nebenfach Pädagogik ist nicht mit folgenden Hauptfächern und Nebenfächern aus dem Fächerkatalog der Philosophischen Fakultät kombinierbar:

Hauptfächer:

1. Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
1. Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung,
3. Pädagogik.

Nebenfächer:

1. Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
2. Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung.

2. Zulassungsvoraussetzungen

2.1 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

2.1.1 Die im folgenden genannten Teilgebiete 1 bis 6 werden als „Allgemeiner Bereich der Pädagogik“ bezeichnet (AP):

1. Theorien und Konzepte der Pädagogik, anthropologische, philosophische und gesellschaftliche Grundlagen der Erziehung und Bildung, Wissenschaftstheorie der Erziehungswissenschaft,
2. Theorie-, Sozial- und Ideengeschichte der Pädagogik und Erziehungswissenschaft,
3. Theorien, Konzepte und Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns,
4. Theorien des Lehrens (Didaktik/Methodik),
5. Organisation, Institutionen, Verwaltung und Recht in der Pädagogik,
6. Forschungsmethoden, Methoden erziehungswissenschaftlicher Arbeit, wissenschaftstheoretische Grundlagen der Forschung.

Die folgenden Teilgebiete werden als "Spezieller Bereich der Pädagogik" (SP) bezeichnet:

7. Erwachsenenbildung/Betriebliche Weiterbildung,
8. Sozialpädagogik,
9. Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

Als Vorleistung zur Zwischenprüfung in Pädagogik als Nebenfach sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Proseminare bzw. Übungen jeweils im Umfang von je 2 SWS) des Grundstudiums im Bereich AP vorzulegen.

Vorzulegen sind:

1. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet AP 6,
2. ein Leistungsnachweis aus den Teilgebieten AP 1 bis 5.

2.1.2 Die Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Veranstaltungen des gewählten Bereiches oder Teilgebietes. Sie werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und mit einer Beschreibung der jeweiligen Leistung versehen. Auf Wunsch kann benotet werden.

2.1.3 Leistungsnachweise können in unterschiedlicher Form erworben werden:

1. Gestaltung einer Veranstaltungssitzung und schriftliche Ausarbeitung (Einzel- oder Gruppenarbeit),
2. schriftliche Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit),
3. Teilnahme an einer mindestens zweistündigen Klausur,
4. Abschlusskolloquium oder Einzelgespräch.

2.1.4 Leistungsnachweise, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig, wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

2.2 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

2.2.1 Als Vorleistung zur Magisterprüfung in Pädagogik als Nebenfach sind zwei benotete Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (im Umfang von je 2 SWS) vorzulegen. Dabei müssen

1. ein Leistungsnachweis aus dem Bereich AP und
2. ein Leistungsnachweis aus dem Bereich SP stammen.

2.2.2 Die Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Veranstaltungen des gewählten Bereiches oder Teilgebietes. Sie werden benotet. Hinsichtlich der Art und Weise des Erwerbs von Leistungsnachweisen gelten die in 2.1.3 und 2.1.4 getroffenen Festlegungen.

3. Prüfungen

3.1 Allgemeines

Die Prüfungen werden als Blockprüfungen durchgeführt. Die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt bekannt gegeben. Der Kandidat wird über die Termine mindestens 14 Tage vorher durch Aushang informiert.

3.2 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung in Pädagogik als Nebenfach erfolgt als mündliche Prüfung, die mindestens etwa 20, höchstens etwa 30 Minuten dauert. Es werden zwei Themen aus dem Bereich AP geprüft.

3.3 Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, die mindestens etwa 20, höchstens etwa 30 Minuten dauert. Es werden zwei Themen geprüft, die beide aus dem Bereich AP oder beide aus einem Teilgebiet des Bereiches SP stammen.

Vorstehende Anlage gilt für alle ab Sommersemester 2000 Immatrikulierten. Für alle früher Immatrikulierten gelten Übergangsbestimmungen, die der Prüfungsausschuss festlegt.

Die Anlage tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Oktober 2001 und 15. Januar 2002 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 26. November 2001, Az.: 3-7831-12/76-10.

Chemnitz, den 4. Juni 2002

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal

4. Übergangsbestimmungen/In-Kraft-Treten